

für

unsere

Gemeinde Untermünkheim

Achtung! Vorverlegter Redaktionsschluss in KW 14

Bitte beachten Sie, dass wegen des Feiertags Ostermontag in KW 14 (1. bis 6. April) der Redaktionsschluss auf

Donnerstag, 28. März 2024, 12.00 Uhr
vorverlegt wird. *Krieger-Verlag, Blaufelden*

Rathaus bleibt geschlossen

Das Rathaus bleibt vom 02.04. – 05.04.2024 aufgrund von Rechnungsabschlüssen geschlossen.

Außerdem bleibt die Kasse und die Veranlagung in der Zeit vom 08.04. – 12.04.2024 für den persönlichen Kontakt geschlossen.
Wir bitten um Beachtung.

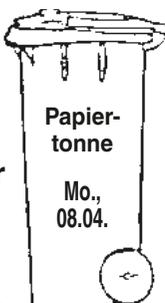
TERMINE

Müllabfuhr



Rest- und Biomüllabfuhr

Nächste Abfuhr
am Dienstag, 02.04.2024
Die Tonnen sind bis 6.00 Uhr bereitzustellen.



Papiertonnenabfuhr

Nächste Abfuhr am
Montag, 08.04.2024
Die Tonnen sind bis 6.00 Uhr bereitzustellen.



Donnerstag ist Markttag

Von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr ist Wochenmarkt auf dem Parkplatz Steinach.

Die Marktbesucher freuen sich auf Ihren Besuch.

Notfallbereitschaft Wasserversorgung

Leitstelle der NOW in Crailsheim: Tel. 07951/481-11



Der Seniorenbus fährt für Sie!

Wann finden die Fahrten statt?

Der Seniorenbus fährt an Werktagen im Gemeindegebiet (Montag bis Freitag). Die Fahrtzeiten sind von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr vorgesehen.

So melden Sie Ihren Fahrtwunsch an

0159/04389479

Es geht ganz einfach!

ACHTUNG: Es werden noch 1 - 2 Koordinatoren für den Seniorenbus gesucht.

Wir würden uns über einen Anruf von Ihnen freuen!

AMTLICHES

Wasserzins- und Entwässerungsgebühren

1. Abschlagszahlung

Zum 31.03.2024 ist die 1. Abschlagszahlung zur Zahlung fällig.

Da keine Rechnungen versandt werden, entnehmen Sie bitte den zu zahlenden Betrag der Jahresrechnung 2023 oder einer zwischenzeitlich ergangenen Änderungsmitteilung. Sofern Sie der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird diese Abschlagsforderung zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Sollten Sie Interesse an einer Abbuchung der Wasserzins- und Entwässerungsgebühren haben, melden Sie sich bitte bei Frau Schimmel (0791/97087-15), damit ein SEPA-Lastschriftmandat ausgestellt werden kann.

Das Lastschriftmandat ist unterschrieben im **Original** bis **spätestens 5 Werktage** vor der Fälligkeit abzugeben. Ansonsten kann es erst für die nächste Fälligkeit berücksichtigt werden.

Ansonsten bitten wir um eine termingerechte Überweisung des zu zahlenden Betrages.

Bitte achten Sie darauf, dass bei den Zahlungen unbedingt das **Buchungszeichen 5.8888.xxxxxx.x** anzugeben ist. Dies erleichtert uns die Zuordnung der Überweisung und vermeidet somit Fehler und Rückfragen.

Für verspätet eingehende Zahlungen werden nach der Abgabensatzung Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt, zu deren Erhebung wir nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind.

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Limpurger Land – Bühlertal“

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat am 29. November 2023 in öffentlicher Sitzung die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Limpurger Land – Bühlertal“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Vereinbarung hat folgenden Inhalt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Limpurger Land – Bühlertal“ zwischen der

Stadt Gaildorf
vertreten durch
Frau Erste Beigeordnete Tanja Ritter

Gemeinde Fichtenberg
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Ralf Glenk

Gemeinde Oberrot
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Peter Keilhofer

Gemeinde Sulzbach-Laufen
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Markus Bock

Stadt Vellberg
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jürgen Reichert

Gemeinde Mainhardt
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Damian Komor

Gemeinde Obersontheim
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Stephan Türke

Gemeinde Bühlertann
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Florian Fallenbüchel

Gemeinde Bühlerzell
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Thomas Botschek

Gemeinde Wolpertshausen
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jürgen Silberzahn

Stadt Ilshofen
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Martin Blessing

Gemeinde Braunsbach
vertreten durch
Frau 1. stellvertretende Bürgermeisterin Brigitte Ehrmann

Gemeinde Untermünkheim
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Matthias Groh

Präambel:

Seit dem 11. Oktober 2017 erlaubt die Gutachterausschussverordnung benachbarten Gemeinden innerhalb eines Landkreises, einen gemeinsamen Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten und sonstige Wertermittlungen zu bilden. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um die Bearbeitungs-

qualität der Gutachten sowie die Validität der Datenbasis für Bodenpreise zu verbessern. Die Städte Gaildorf, Ilshofen und Vellberg und die Gemeinden Fichtenberg, Oberrot, Sulzbach-Laufen, Mainhardt, Bühlertann, Bühlerzell, Obersontheim, Wolpertshausen, Braunsbach und Untermünkheim schließen zur Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Limpurger Land – Bühlertal“ aufgrund von § 1 I Gutachterausschussverordnung (GUA-VO) Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.12.1989, zuletzt geändert am 26. November 2017, nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (§§ 1, 25 GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 15. Dezember 2015, nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Gaildorf erfüllt für die Städte Vellberg und Ilshofen sowie für die Gemeinden Fichtenberg, Oberrot, Sulzbach-Laufen, Mainhardt, Bühlertann, Bühlerzell, Obersontheim, Wolpertshausen, Braunsbach und Untermünkheim (im Folgenden beteiligte Städte und Gemeinden) die dem Gutachterausschuss nach §§ 193 ff BauGB übertragenen Aufgaben.
- (2) Über einen Beitritt weiterer Gemeinden zum gemeinsamen Gutachterausschuss entscheiden die Stadt Gaildorf und die beteiligten Städte und Gemeinden im Einvernehmen.
- (3) Die Stadt Gaildorf kann im Rahmen des ihr übertragenen Aufgabengebietes Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten.
- (4) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten wird nach Anhörung der beteiligten Städte und Gemeinden vom Gemeinderat der Stadt Gaildorf beschlossen.
- (5) Die Stadt Gaildorf kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

§ 2

Name des Gutachterausschusses

Der gemeinsame Gutachterausschuss führt den Namen „Gemeinsamer Gutachterausschuss Limpurger Land – Bühlertal“.

§ 3

Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Bestellung der Gutachter

- (1) Der gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und 52 Gutachtern (insgesamt 53 Gutachter). Davon entfallen auf die Stadt Gaildorf 6 Gutachter (darunter die beiden Sachbearbeiter der Geschäftsstelle) sowie der 1. Vorsitzende, die Gemeinde Fichtenberg 3 Gutachter, die Gemeinde Oberrot 3 Gutachter, die Gemeinde Sulzbach-Laufen 3 Gutachter, die Stadt Vellberg 4 Gutachter, die Gemeinde Mainhardt 3 Gutachter, die Gemeinde Bühlertann 4 Gutachter, die Gemeinde Bühlerzell 3 Gutachter, die Gemeinde Obersontheim 3 Gutachter, die Gemeinde Wolpertshausen 5 Gutachter, die Stadt Ilshofen 5 Gutachter, die Gemeinde Braunsbach 3 Gutachter, die Gemeinde Untermünkheim 5 Gutachter, das Finanzamt Schwäbisch Hall 2 Gutachter.
- (2) Die Bestellung der Gutachter für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode von 4 Jahren erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Gaildorf auf Vorschlag der beteiligten Städte und Gemeinden.
- (3) Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf bestellt einen Vorsitzenden sowie vierzehn stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende des Ausschusses wird aus der Mitte der von der Stadt Gaildorf vorgeschlagenen Mitglieder bestellt. Die ersten zwei Stellvertreter sind die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, der dritte Stellvertreter wird aus der Mitte der von der Stadt Ilshofen, der vierte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Mainhardt, der fünfte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Obersontheim, der sechste Stellvertreter aus der Mitte der von der Stadt Vellberg, der siebte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Oberrot, der achte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Bühlertann, der neunte Stellvertreter aus der Mitte der Gemeinde Untermünkheim, der zehnte Stellvertreter aus der Mitte der

von der Gemeinde Fichtenberg, der elfte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Sulzbach-Laufen, der zwölfte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Braunsbach, der dreizehnte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Bühlerzell und der vierzehnte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Wolpertshausen vorgeschlagenen Mitglieder bestellt. Die beteiligten Städte und Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht zur Bestellung des jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Sowohl bei Vorschlag als auch bei Bestellung der Gutachter ist zu beachten, dass die Gutachter in der Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Werteermittlungen sachkundig und erfahren sind und nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sein dürfen.

§ 4

Geschäftsstelle Gutachterausschuss

- (1) Der gemeinsame Gutachterausschuss bedient sich einer Geschäftsstelle.
- (2) Sitz der Geschäftsstelle ist Gaildorf.
- (3) Die Stadt Gaildorf stellt die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung sicher. Die Stadt Gaildorf besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal und übt die Dienstherreneigenschaft aus.
- (4) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des gemeinsamen Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (5) Der Geschäftsstelle ist nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz sowie den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als den zur Erfüllung der Aufgaben dienenden Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Bedient sich die Geschäftsstelle Dritter als Erfüllungsgehilfen, sind diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 5

Mitwirkungsrechte und Pflichten

- (1) Den Vertragsparteien obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner gegenseitig zu unterrichten.
- (2) Die Stadt Gaildorf führt rechtzeitig alle erforderlichen Beschlüsse herbei und nimmt die sonstigen Amtshandlungen vor, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.
- (3) Vor Entscheidung besonders wichtiger Angelegenheiten oder Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung durch die Stadt Gaildorf erfolgt eine Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden.
- (4) Die beteiligten Städte und Gemeinden unterstützen die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Aufgabenerfüllung. Von den beteiligten Kommunen wird ausdrücklich die Erlaubnis erteilt, der Geschäftsstelle alle Daten für ein gemeinschaftliches Geoinformationssystem zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Geschäftsstelle werden alle für das Führen der Kaufpreissammlung erforderlichen Daten, insbesondere alle notariellen Kaufverträge, kostenfrei überlassen.
- (6) Der Geschäftsstelle werden alle zur Erstellung von Gutachten notwendigen Unterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt (z.B. Auszüge aus Bebauungsplänen, städtebauliche Satzungen, Kopien/Scans genehmigter Baugesuche, Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis, Auskünfte über Erschließungskosten).
- (7) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und hat Vollmacht, im Namen der beteiligten Städte und Gemeinden alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Daten (z.B. Grundbuchdaten, GEO-Daten etc.) auch bei Dritten einzuholen.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Stadt Gaildorf trägt zunächst alle durch die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten (wie z. B. Personal, Fortbildungen, Lizenzgebühren sowie alle Kosten für erforderliche EDV-Pro-

gramme, Bürobedarf, kalkulatorische Miete, Entschädigungen für die Mitglieder des Gutachterausschusses, Kosten für vom Gutachter im Einzelfall zugezogene Sachverständige).

- (2) Zu Beginn eines jeden Jahres werden die im vergangenen Jahr angefallenen Kosten mit den Gebühreneinnahmen für das Erstellen von Gutachten und das Erteilen von Auskünften verrechnet.
- (3) Der Fehlbetrag bzw. Einnahmeüberschuss wird zur Hälfte nach dem Verhältnis der angefallenen Kaufverträge je Kalenderjahr und Stadt bzw. Gemeinde und zur anderen Hälfte nach der Zahl der durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg festgestellten Zahl der Einwohner im Abrechnungsjahr auf die einzelnen Städte und Gemeinden umgelegt. Dieser Abrechnungsmodus kommt ab der Abrechnung für das Jahr 2023 zur Anwendung.
- (4) Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Die Abrechnung wird von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses spätestens bis Ende März jeden Jahres erstellt. Der anteilige Kostenerstattungsbetrag wird den beteiligten Gemeinden schriftlich in Rechnung gestellt. Der Betrag ist innerhalb von einem Monat zur Zahlung fällig. Einnahmeüberschüsse werden innerhalb eines Monats nach Erstellen der Abrechnung an die beteiligten Gemeinden überwiesen.
- (5) Für Kurzgutachten, auch Wertermittlungen genannt, soll der entstandene zeitliche Aufwand gemäß § 9 Abs. 2 Anl. 1 Nr. 7 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz mit 46,00 € pro Stunde zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet werden. Diese Regelung gilt nur für die beteiligten Kommunen.

§ 7

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbefristete Dauer geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Amtsperiode des Gutachterausschusses schriftlich kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für alle Vertragsparteien unberührt. Als wichtiger Grund gilt zum Beispiel eine unsachgemäße Aufgabenerfüllung oder der Verstoß gegen wesentliche mit diesem Vertrag übernommene Pflichten.
- (4) Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Gaildorf Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für den Beitritt weiterer Gemeinden zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung.
- (2) Die Vereinbarung ist nach Genehmigung von allen Vertragsparteien öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (4) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gaildorf.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder eines Teils von ihr. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch den Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende vertragliche Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine von den Parteien nicht beabsichtigte Regelungslücke enthält.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird

nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Gaildorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Gaildorf, 05.12.2023 Stadt Gaildorf Tanja Ritter Erste Beigeordnete	Mainhardt, 07.12.2023 Gemeinde Mainhardt Damian Komor Bürgermeister
Oberrot, 07.12.2023 Gemeinde Oberrot Peter Keilhofer Bürgermeister	Fichtenberg, 19.12.2023 Gemeinde Fichtenberg Ralf Glenk Bürgermeister
Sulzbach-Laufen, 07.12.2023 Gemeinde Sulzbach-Laufen Markus Bock Bürgermeister	Bühlerzell, 07.12.2023 Gemeinde Bühlerzell Thomas Botschek Bürgermeister
Bühlertann, 07.12.2023 Gemeinde Bühlertann Florian Fallenbüchel Bürgermeister	Obersontheim, 07.12.2023 Gemeinde Obersontheim Stephan Türke Bürgermeister
Vellberg, 07.12.2023 Stadt Vellberg Jürgen Reichert Bürgermeister	Wolpertshausen, 07.12.2023 Gemeinde Wolpertshausen Jürgen Silberzahn Bürgermeister
Ilshofen, 07.12.2023 Stadt Ilshofen Martin Blessing Bürgermeister	Braunsbach, 13.12.2023 Gemeinde Braunsbach Brigitte Ehrmann 1. stellvertretende Bürgermeis- terin
Untermünkheim, 07.12.2023 Gemeinde Untermünkheim Matthias Groh Bürgermeister	

Amphibienwanderung – nächtliche Straßensperrung

Nächtliche Sperrung der Straße zwischen Untermünkheim und Wittighausen

Die Kreisstraße 2575 zwischen Untermünkheim und Wittighausen wird voraussichtlich noch bis zum 15. Juni nachts wegen der Salamanderwanderung gesperrt sein. Der Sperrung dauert jeweils von 19.00 Uhr bis 6.00 Uhr morgens.

Wir bitten um Beachtung!

IMPRESSUM

Rathausbote – Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Untermünkheim

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Untermünkheim ist Bürgermeister Groh oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Redaktionsschluss ist Montag, 12.00 Uhr.

Geschäftsstelle des Mitteilungsblattes im Rathaus, Hohenloher Straße 33, 74547 Untermünkheim, Telefon 07 91/ 9 70 87-0, Telefax 07 91/9 70 87-30,
E-Mail: rathaus@untermuenkheim.de,
Internet: www.untermuenkheim.de

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden, Postfach 1103, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90

MEHR MITEINANDER SCHAFFEN

Mehr-Miteinander-Schaffen



Sich gegenseitig unterstützen, Gemeinschaft erleben und zusammen Ideen umsetzen.

Miteinander essen

Immer am letzten Dienstag im Monat von 12.00 - 14.00 Uhr gibt es ein gemeinsames Mittagessen im Gemeindehaus. Bitte um Anmeldung eine Woche vorher bei der Anlaufstelle.

Lauftreff

Herzliche Einladung zum miteinander Laufen, jeden Montag um 9.30 Uhr. Dauer: ca. eine Stunde. Der jeweilige Treffpunkt wird in der Kilian-App bekannt gegeben oder kann bei Dorle Schmid, Tel. 07944/2811, angefragt werden.

Markttreff

Ca. einmal im Monat, donnerstags während der Marktzeit, laden wir herzlich ein zum gemütlichen Zusammensein bei Kaffee und Kuchen ab 14.00 Uhr. Die Termine werden im Rathausboten veröffentlicht.

Das Bürgerrufauto

Wir fahren Sie zu Zielen im Umkreis von 20 km, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Seniorenbus erreicht werden können.

Grüne Helfer

Wir helfen im Garten, wenn Sie anfallende Arbeiten nicht selbst oder mit Unterstützung aus Ihrem persönlichen Umfeld erledigen können.

Einkaufshilfe

Wir unterstützen Sie beim Besorgen Ihrer Lebensmittel, falls Sie dies vorübergehend nicht selbst erledigen können.

Was noch?

Unterstützung im Haushalt, bei der Kinderbetreuung, kleinere Reparaturen, Hilfe bei PC-Fragen und vieles mehr werden ebenfalls angeboten. Rufen Sie einfach an.

Bei allen Diensten handelt es sich um gelegentliche Unterstützung, deren Machbarkeit in Absprache mit unserer Anlaufstelle und den ehrenamtlichen Helfern abgestimmt wird. So erreichen Sie unsere Anlaufstelle:

Montag bis Freitag von 9.00 - 17.00 Uhr

Handy: 01590/4389494 oder über

das Festnetz 0791/970-8736

E-Mail: mehr-miteinander-schaffen@t-online.de

Mach mit!

Haben Sie Zeit und Lust, sich aktiv einzubringen? Sie sind herzlich willkommen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung der unterschiedlichen Aktivitäten besteht ein umfangreicher Versicherungsschutz.

Mehr miteinander schaffen

Mehr-Miteinander-Schaffen plant ein neues Projekt: **Gemeinsam in Bewegung (GIB)** ist eine Initiative des Landkreises Schwäbisch Hall.

Ziele des Bewegungstreffs:

Stärkung der Beweglichkeit

Übungen für Kraft, Ausdauer, Koordination, Balance, Geschicklichkeit und Feinmotorik halten uns gesund und stärken unseren Körper und unser Immunsystem.

Spaß und Freude in der Gruppe

Gemeinsam geht es viel besser als alleine. Wir haben Spaß miteinander. Wir fordern uns – aber überfordern uns nicht.

- Kostenlose Teilnahme, Vorkenntnisse sind nicht erforderlich
- ohne Anmeldung
- Bewegung in „Alltagskleidung“
- Ort: am Steinach, im Freien, evtl. Ausweichquartiere bei Hitze oder Regen
- Zeit: jeden Mittwoch, 10.00 Uhr, Dauer ca. 45 Minuten
- Start: 10. April 2024

Nähere Auskünfte gibt es bei der Anlaufstelle von Mehr-Miteinander-Schaffen:

Montag bis Freitag von 13.00 bis 17.00 Uhr

Telefon: 0159/04389494 oder 0791/97087-36

Oder per E-Mail: mehr-miteinander-schaffen@t-online.de

Neugierig geworden? Einfach vorbeikommen, wir freuen uns!!!

Die Übungen sind für Menschen in jedem Alter geeignet.



Mach mal Pause beim
Markttreff
Ab 13.30 Uhr
zwischen den Marktständen
am Steinach

Mit einer Tasse Kaffee oder Tee
einem Stück Kuchen
und einem Schwätzchen

Donnerstag 4. April
Donnerstag 2. Mai
Donnerstag 13. Juni
Donnerstag 25. Juli

Donnerstag 12. September
Donnerstag 10. Oktober
Donnerstag 12. Dezember

www.mehr-miteinander-schaffen.de

FEUERWEHRNACHRICHTEN

Termine

- 03.04. Senioren FW, 19.00 Uhr
- 05.04. Übung Jugendfeuerwehr
- 12.04. FW-Übung 1. + 2. Zug, 20.00 Uhr
- 15.04. Zusatzdienst

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit
Feuerwehr-NOTRUF 112

FÜR UNSERE JUGEND

Schüleraustausch

Schülerinnen und Schüler aus Zamosc besuchen Schwäbisch Hall

Im Rahmen des jährlichen Austauschs besuchte eine Schülergruppe aus dem polnischen Partnerlandkreis Zamosc den Landkreis Schwäbisch Hall. Landrat Gerhard Bauer hat sich Zeit genommen, um die Gruppe im Landratsamt zu empfangen und sich mit ihnen auszutauschen.

Durch die abwechselnden Besuche zwischen den Nachbarländern soll den jungen Menschen Europa nähergebracht werden. Sie lernen die Geschichte, Kultur, Wirtschaft und auch das Ausbildungssystem des Gastlandes kennen. So werden Kontakte und Freundschaften geknüpft, welche die Partnerschaft zwischen den beiden Landkreisen stärkt.

Bei dem gemeinsamen Austausch im Landratsamt wurde über die beruflichen Ziele der Schülerinnen und Schüler gesprochen. Weitere Gesprächsthemen waren das Arbeitsplatz- bzw. Ausbildungsangebot, die Wirtschaft im Landkreis und die künftigen Herausforderungen.

„Es hat mich sehr gefreut, die Schülerinnen und Schüler aus Zamosc zu begrüßen. Ich bin mir sicher, dass wir mit dem Austausch eine schöne Möglichkeit geschaffen haben, um jungen Menschen den europäischen Gedanken näherzubringen und das Verständnis für die unterschiedlichen Kulturen zu stärken“, sagt Landrat Gerhard Bauer.



Die Schülerinnen und Schüler aus dem Partnerkreis Zamosc wurden im Landratsamt in Schwäbisch Hall begrüßt.

FÜR UNSERE LANDWIRTE

Ländliche Heimvolkshochschule Hohebuch

Evangelisches Bauernwerk in Württemberg e.V.

E-Bike (Pedelec) -Fahrsicherheitstraining

Samstag, 06.04.2024, 9.00 – 16.30 Uhr

Das Seminar richtet sich an alle, die ihre Sicherheit im Umgang mit dem Pedelec erhöhen möchten, um noch mehr Spaß beim Radfahren zu haben. Oder auch an Fahrer*innen, die nach einem Sturz wieder Fahrsicherheit erlangen wollen. Auf dem Übungsplatz werden theoretische Impulse und viele praktische Übungen für einen sicheren Fahrstil vermittelt: sich sicher in unterschiedlichsten Situationen bewegen, Gefahrensituationen erkennen und entsprechend darauf reagieren. Das gelernte Können wird am Nachmittag auf einer kleinen Radtour im Straßenverkehr direkt angewandt. Bitte ein verkehrssicheres, aufgeladenes E-Bike und einen Helm mitbringen.

Leitung: Wilfried Häfele
Referent: Dieter Wolfarth vom ADFC Schwäbisch Hall
Anmeldung und Infos jeweils:
Evangelisches Bauernwerk Hohebuch, 74638 Waldenburg, Tel.
07942/107-0, 107-20, info@hohebuch.de

HNO-Notfallpraxis HNO-Bereitschaftsdienst

SLK-Klinikum am Gesundbrunnen Heilbronn
Am Gesundbrunnen 20 - 26, HNO-Ambulanz, Ebene 8
Telefon: 116 117
Samstag, Sonntag und Feiertage: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
(durchgehend besetzt)

JUBILARE

Apothekenbereitschaft

Qmediko-Apotheke im Ärztehaus
Weilerwiese 5, 74523 Schwäbisch Hall
Tel. 07 91/93 74 11 00, www.gesundheit-im-blick.de
vom 28.03.2024, 8.30 Uhr, bis 29.03.2024, 8.30 Uhr

Frasch-Apotheke Gaildorf
Karlstr. 19, 74405 Gaildorf
Tel. 0 79 71/92 19 40, www.frasch-apotheke.de
vom 29.03.2024, 8.30 Uhr, bis 30.03.2024, 8.30 Uhr

Löwen-Apotheke Schwäbisch Hall
Am Markt 3, 74523 Schwäbisch Hall
Tel. 07 91/63 50, www.apothekenloewen.de
vom 30.03.2024, 8.30 Uhr, bis 31.03.2024, 8.30 Uhr

Vitalwelt-Apotheke im Kerz
Daimlerstr. 70, 74545 Michelfeld (Kerz)
Tel. 07 91/97 16 04, www.vitalwelt-apotheke-michelfeld.de
vom 31.03.2024, 8.30 Uhr, bis 01.04.2024, 8.30 Uhr

Hebammenbereitschaft

Wochenenddienstplan
bei Beschwerden in der Schwangerschaft und zur Betreuung im
Wochenbett
Samstags und sonntags jeweils von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
29.03./01.04. Ostern, Edeltraud Möhler-Meid, Tel. 0791/47779

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst für den gesamten Landkreis
Schwäbisch Hall**

116 117 ohne Vorwahl, kostenfrei oder
0791/19222 (Anmeldung Krankentransport)

Werktags: 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage: 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst
zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist.
Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herz-
infarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen.
In diesen Fällen ist sofort die 112 anzurufen.

Zentrale Notfallpraxis Schwäbisch Hall

Am Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall GmbH
Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis
18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

Zentrale Notfallpraxis Crailsheim

Am Klinikum Crailsheim, Gartenstraße 21, 74564 Crailsheim
Öffnungszeiten Praxis: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00
bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117

Patientenservice

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt
brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten kön-
nen, ist der **ärztliche Bereitschaftsdienst** für Sie da.
Innerhalb von 20 bis 30 Autominuten erreichen Sie von jedem Ort in
Baden-Württemberg eine Notfallpraxis, die Sie während der Öff-
nungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.
In den meisten Fällen sind die Bereitschaftsdienstpraxen direkt an
Krankenhäusern angesiedelt. Sie kümmern sich darum, dass
Patienten in dringenden medizinischen Fällen auch außerhalb der
regulären Sprechzeiten ambulant behandelt werden.
Als Patient können Sie frei wählen, welche Notfallpraxis Sie in
Ihrer Umgebung in Anspruch nehmen wollen. Direktkontakt Pa-
tientenservice 116 117 (Anruf kostenlos).

FAMILIENNACHRICHTEN